

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

35. Jahrgang, Nr. 46, 04.08.2014

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. Juli 2014

**Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	6
§ 7 Zugang zu den Lehrveranstaltungen.....	6
§ 8 Prüfungsausschuss.....	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen.....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 16 Widerspruchsverfahren.....	8
§ 17 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 18 Mentoring und Studienstandsgespräche.....	8
§ 19 Betreuungsintensive Module.....	9

III. Besondere Studieninhalte	9
§ 20 Schlüsselqualifikationen	9
§ 21 Mobilitätsfenster (Auslandsstudiensemester bzw. Semesterbegleitende Praxisphase) ...	9
§ 22a Auslandsstudiensemester	9
§ 22b Semesterbegleitende Praxisphase.....	10
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	11
§ 23 Ziel und Form	11
§ 24 Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 25 Durchführung von Prüfungen	12
§ 26 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	12
§ 27 Projektbezogene Arbeiten.....	12
§ 28 Prüfungen in mündlicher Form	12
§ 29 Hausarbeiten und Referate.....	12
§ 30 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	12
V. Bachelorarbeit und Kolloquium	13
§ 31 Bachelorarbeit	13
§ 32 Zulassung zur Bachelorarbeit	13
§ 33 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	13
§ 34 Abgabe der Bachelorarbeit.....	14
§ 35 Kolloquium	14
§ 36 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	14
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	14
§ 37 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	14
§ 38 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	15
§ 39 Zusatzmodule	15
§ 40 Bachelorurkunde.....	15
VII. Schlussbestimmungen	15
§ 41 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	15
Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen, Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	17
Anlage 2: Studienverlaufsplan	19

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Architektur. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine grundständige Architekturausbildung bieten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden in Verbindung mit technischer Kompetenz entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Es ist nach geltendem Recht berufsqualifizierend für die Aufnahme in die Architektenkammern der Länder; die durch die Architektenkammern vorgesehene Praxiszeit bleibt unberührt. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Berufsfeld der Architektur notwendigen Kompetenzen erworben hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 7.200 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und der Prüfling nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden sowie 60 Leistungspunkten pro Jahr im Studiengang Architektur entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.

- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs Architektur einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** und **Anlage 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Architektur zu entnehmen. Darüber hinaus veröffentlicht der Fachbereich für jedes Semester ein kommentiertes Lehrangebotsverzeichnis.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Neben den in § 4 Abs. 1 und 3 RahmenPO genannten Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) und der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 RahmenPO zu erbringen.
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bauwesen, benötigen kein weiteres Praktikum;
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von acht Wochen Dauer im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren.
- (3) Das Praktikum besteht aus einer praktischen Tätigkeit im Bereich des Bauens in den Gewerken der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB):
- Gewerke für das Praktikum sind (Gewerkenummern nach Standardleistungsbuch STLB):

012	Maurerarbeiten
013	Beton- und Stahlbetonarbeiten
014	Natur- und Betonwerksteinarbeiten
016	Zimmer- und Holzbauarbeiten
017	Stahlbauarbeiten
018	Abdichtungsarbeiten
020	Dachdeckungsarbeiten
021	Dachabdichtungsarbeiten
022	Klempnerarbeiten
023	Putz- und Stuckarbeiten
024	Fliesen- und Plattenarbeiten
025	Estricharbeiten
026	Fenster
027	Tischlerarbeiten
028	Parkett- und Holzpflasterarbeiten
030	Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten
031	Metallbauarbeiten
032	Verglasungsarbeiten
034	Maler- und Lackierarbeiten
036	Bodenbelagsarbeiten
038	Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
039	Trockenbauarbeiten

Ersatzweise können bis zu vier Wochen durch die Tätigkeit in einem Architekturbüro erbracht werden. Der Nachweis über mindestens vier Wochen geleistetes Praktikum ist bis zum Tage der Einschreibung zu führen. Der Nachweis über das gesamte Praktikum (8 Wochen) ist spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen. Es wird jedoch empfohlen, das gesamte Praktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (5) Die studiengangsbezogene Eignung wird durch einen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur bestellten Ausschuss in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit [zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. Sie schließt ein Mobilitätsfenster ein, das als Auslandsstudiensemester bzw. als semesterbegleitende Praxisphase absolviert werden kann (siehe §§ 21, 22a und 22b).

§ 7 Zugang zu den Lehrveranstaltungen [Ergänzung zur RahmenPO]

- (1) Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Architektur stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern zur Teilnahme offen.
- (2) Der Fachbereich ist bestrebt, bei Parallelveranstaltungen gleich große Gruppen zu bilden. Werden in einem Semester gleiche Module mit begrenzter Teilnehmendenzahl in Parallelveranstaltungen angeboten, kann die gleichmäßige Verteilung durch ein Verteilungsverfahren erfolgen. Studierende im Regelstudienverlauf werden vorrangig berücksichtigt. Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze, wird ggf. gelost. Nachfolgend kann die 2. oder 3. Kurswahl bei der Verteilung berücksichtigt werden.

§ 8

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in **Anlage 1** gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul mit demselben Umfang an Leistungspunkten kompensiert werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so muss die Anmeldung zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung, spätestens bis zum Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters erfolgen.

Erfolgt keine Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung spätestens bis zum Prüfungszeitraum des nach der ersten Wiederholungsprüfung folgenden übernächsten Semesters, verliert die Studierende oder der Studierende ihren bzw. seinen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung in diesem Modul und wird exmatrikuliert (§ 51 Abs. 3 Buchstabe f) HG i. V. m. § 7 Abs. 3 Buchstabe e) Einschreibungsordnung). Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Studierende bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14

Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15

Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16

Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17

Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 18

Mentoring und Studienstandsgespräche

[zu 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet im Bachelorstudiengang Architektur ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Das Mentoring ist in das Modul „Grundlagen der Gestaltung“ integriert. Die Teilnahme am Mentoring ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung in diesem Modul.

- (2) Im zweiten Semester des Bachelorstudiengangs Architektur finden Studienstandsgespräche statt, die in das Modul „Grundlagen des Entwerfens“ integriert sind. Die Teilnahme am Studienstandsgespräch des zweiten Semesters ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung für die Prüfungszulassung in diesem Modul. Sind im ersten und zweiten Semester im Bachelorstudiengang Architektur nicht mindestens 40 Leistungspunkte erreicht worden, findet im dritten Semester ein weiteres Studienstandsgespräch statt, das entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung für die Prüfungszulassung im Modul „Gebäudelehre“ des dritten Semesters ist.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

§ 19

Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Architektur besonders betreuungsintensive Module („kritisches Fach“ - QdL) sind in **Anlage 1** ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 20

Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß **Anlage 1** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Mobilitätsfenster

(Auslandsstudiensemester bzw. Semesterbegleitende Praxisphase)

[zu § 19 RahmenPO]

Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudiensemester oder eine semesterbegleitende Praxisphase. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. eine nicht bestandene Praxisphase kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einer Praxisphase bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung für die Praxisphase für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur.

§ 22a

Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im fünften Fachsemester absolviert.

- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** bis zum Ende der Frist der Antragstellung erfüllt. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die ausländische Hochschule und die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Während des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 22 Leistungspunkten erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 22 Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 14 Leistungspunkte erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 8 Leistungspunkten aus dem Katalog der in **Anlage 1** ausgewiesenen Wahlergänzungsmodule erbracht werden.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten 22 Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.

§ 22b

Semesterbegleitende Praxisphase

- (1) Die semesterbegleitende Praxisphase soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Sie dient der Vermittlung von Fachkompetenzen in Entwurf, Gebäudelehre, Städtebau und den Technikwissenschaften. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Architekten, der Architektin heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren.
- (2) Die semesterbegleitende Praxisphase wird in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet und umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 360 Stunden Arbeitszeit.
- (3) Zur semesterbegleitenden Praxisphase wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** bis zum Ende der Frist der Antragstellung erfüllt. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die semesterbegleitende Praxisphase wird von der oder dem Modulbeauftragten mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung/ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden den Anforderungen des Vertrages genügt und
 2. die oder der Studierende an der Reflexion erfolgreich teilgenommen hat.Eine bestandene Praxisphase mit Reflexion führt gemäß **Anlage 1** zur Vergabe von 14 Leistungspunkten.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 23

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage 1** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende sowie für semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23 RahmenPO) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24 RahmenPO), mündliche Prüfungen (§ 25 RahmenPO) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten, Referate (§ 26 RahmenPO) zulässig. Projektbezogene Arbeiten können auch als Planerische Arbeiten durchgeführt werden (siehe § 27). Die projektbezogene bzw. planerische Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist (hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RahmenPO Anwendung);
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Bachelorstudiengang Architektur unternommen hat;
 3. eine praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage 1** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch **Anlage 1** voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei allen Modulen mit der Prüfungsform „Projektbezogene Arbeiten“ (§ 27) zum Ende des Semesters, in allen anderen Modulen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Prüfling in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Architektur eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei allen Modulen mit der Prüfungsform „Projektbezogene Arbeiten“ (§ 27) zum Ende des Semesters, in allen anderen Modulen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 25 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO gilt für planerische Arbeiten entsprechend.

§ 28 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 29 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 30 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 31

Bachelorarbeit

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Aufgabe aus dem Bereich der Architektur sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 32

Zulassung zur Bachelorarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 erfüllt;
 2. alle Prüfungen der Pflichtmodule (einschließlich des Auslandsstudiensemesters bzw. der Praxisphase) bestanden und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Architektur eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. in einem Bachelorstudiengang Architektur in Deutschland eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 33

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 30 RahmenPO findet Anwendung.

§ 34**Abgabe der Bachelorarbeit**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in Papierform oder in digitaler Form abzugeben. In der Arbeit genutzte Quellen sind dabei entsprechend anzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Im Übrigen finden §§ 31 und 33 RahmenPO Anwendung.

§ 35**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 32 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind;
 3. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 36**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 37****Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 38**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte und das erfolgreich abgeleistete Auslandsstudiensemester bzw. die Praxisphase aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelorarbeit	18 %
Kolloquium	2 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 39**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 40**Bachelorurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 41****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 13. August 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 28 vom 22.08.2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 14 vom 18.02.2013), außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/15 ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen. Abweichend von Satz 1 ist der in § 4 Abs. 1 als Zugangsvoraussetzung vorgesehene Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung für Studierende erforderlich, die ab Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2014 geltende Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2015/16,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2016,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2016/17,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2017,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2017/18,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2018,
- Prüfungen des 7. Fachsemesters Wintersemester 2018/19,
- Prüfungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2019.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2014/15.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2020 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 15.07.2014 sowie des Rektorats vom 29.07.2014.

Dortmund, den 30. Juli 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Hachul

**Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen,
Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen,
Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System**

Anlage 1

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzung	
PFLICHTMODULE							
1010	M 01	BG 1 Baugeschichte 1	1. Sem.	5	MP 01		
1020	M 02	GG Grundlagen des Gestaltens	1. Sem.	7	MP 02	Mentoring	
1030	M 03	GK 1 Grundlagen des Konstruierens 1	1. Sem.	7	MP 03		
1040	M 04	BT 1 Baustofftechnologie 1	1. Sem.	4	MP 04		
1050	M 05	TL 1 Tragwerkslehre 1	1. Sem.	4	MP 05		
1060	M 06	DT Darstellungstechniken	1. Sem. 2. Sem.	6	MP 06		
1070	M 07	GE Grundlagen des Entwerfens	2. Sem.	7	MP 07		Studienstandsgespräch (s. § 18 Abs. 2 Satz 2)
1080	M 08	GK 2 Grundlagen des Konstruierens 2	2. Sem.	7	MP 08		
1090	M 09	BT 2 Baustofftechnologie 2	2. Sem.	4	MP 09		
1100	M 10	TL 2 Tragwerkslehre 2	2. Sem.	4	MP 10		
1110	M 11	GL Gebäudelehre (QdL - kritisches Fach)	2. Sem. 3. Sem.	7	MP 11	ggf. Studienstandsgespräch (s. § 18 Abs. 2 Satz 3)	
1120	M 12	CZ Computergestütztes Zeichnen	2. Sem. 3. Sem.	6	MP 12		
1130	M 13	EW 1 Entwerfen 1	3. Sem.	7	MP 13	GE + GG	
1140	M 14	SE 1 Städtebauliches Entwerfen 1	3. Sem.	6	MP 14		
1150	M 15	BP 1 Bauphysik 1	3. Sem.	4	MP 15		
1160	M 16	TA 1 Technischer Ausbau 1	3. Sem.	5	MP 16		
1170	M 17	BG 2 Baugeschichte 2	4. Sem.	5	MP 17		BG 1
1180	M 18	G Gestalten	4. Sem.	3	MP 18	GG	
1190	M 19	K 1 Konstruieren 1	4. Sem.	7	MP 19	GK 1+2	
1200	M 20	SE 2 Städtebauliches Entwerfen 2	4. Sem.	6	MP 20	SE 1	
1210	M 21	BP 2 Bauphysik 2	4. Sem.	4	MP 21		
1220	M 22	TA 2 Technischer Ausbau 2	4. Sem.	5	MP 22		
1230	M 23	EV Ergänzende Veranstaltungen zum Mobilitätsfenster EV 1 CAD EV 2 Recht EV 3 EV 4	5. Sem.	8	MP 23 *)		
1240	M 24	MF Mobilitätsfenster MF (A) Auslandsstudium alternativ: MF (P) Semesterbegleitende Praxisphase	5. Sem.	22 14	MP 24 *)	mind. 90 CP aus 1.- 4. Sem., 4 CP aus EV	
1250	M 25	EW 2 Entwerfen 2	6. Sem.	7	MP 25	EW 1, SE , MF	
1260	M 26	K 2 Konstruieren 2	6. Sem.	7	MP 26	K 1, MF	
1270	M 27	CE Computergestütztes Entwerfen	6. Sem.	7	MP 27	CZ, EW 1, MF	
1280	M 28	BM Baumanagement	6. Sem.	4	MP 28	120 CP aus 1.- 4. Sem., EV	
1290	M 29	ST Stegreif 1 -3	6. Sem. 7. Sem.	1 2*1 3	MP 29	EW 1, K 1	
1300	M 30	IP Integriertes Projekt	7. Sem.	8	MP 30	EW 2, K 2, MF	
1310	M 31	IM Integrationsmodul	7. Sem.	6	MP 31	EW 2, K 2, MF	
1320	M 32	BW Bauwirtschaft	7. Sem.	4	MP 32	120 CP aus 1.- 4. Sem., EV	

*) Das Modul wird gemäß § 11 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzung
----------------	-------------	-------	-----------------------	----	--------------	-------------------------

WAHLPFLICHTMODULE

1401	WPM 01	BB Baubetrieb	ab 6. Sem.	4	MP 33 + MP 34	mind. 90 CP
1402	WPM 02	BPV Bauphysik I Vertiefung		4		mind. 90 CP
1403	WPM 03	BI Bauschadensanalyse I Instandsetzung		4		mind. 90 CP
1404	WPM 04	BTV Baustofftechnologie I Vertiefung		4		mind. 90 CP
1405	WPM 05	ÖR Öffentliches Baurecht		4		mind. 90 CP
1406	WPM 06	AR Privates Bau- und Architektenrecht		4		mind. 90 CP
1407	WPM 07	SB Städtebau		4		mind. 90 CP
1408	WPM 08	TLV Tragwerkslehre I Vertiefung		4		mind. 90 CP, TL 1+2

1609	WPM 09	AE Architektur und Energie	ab 6. Sem.	6	MP 35 + MP 36 + MP 37	TA		
1610	WPM 10	AT Architekturtheorie		6		BG 2		
1611	WPM 11	BS Bauen im Bestand		6		MF, EW 2		
1612	WPM 12	BR Baulicher Brandschutz		6		BP 1		
1613	WPM 13	BPS Bauphysik I Sondergebiete		6				
1614	WPM 14	BTS Baustofftechnologie I Sondergebiete		6		MF, BT 1+2		
1615	WPM 15	DP Denkmalpflege		6		BG 2		
1616	WPM 16	GS Gestalten I Sondergebiete		6		MF, G		
1617	WPM 17	IA Innenraum Ausbau Möbelbau		6		MF		
1618	WPM 18	KH Konstruieren I Holzbau		6		MF, K 2		
1619	WPM 19	KM Konstruieren I Metallbau		6		MF, K 1		
1620	WPM 20	KS Konstruieren I Sondergebiete		6		MF, K 2		
1621	WPM 21	LP Landschafts- Freiraumplanung		6		MF, SE 1+2		
1622	WPM 22	LA Licht in der Architektur		6				
1623	WPM 23	PE Projektentwicklung		6		MF		
1624	WPM 24	SES Städtebauliches Entwerfen I Sondergebiete		6		MF, SE 1+2		
1625	WPM 25	SZ Szenografie		6		MF, EW 1		
1626	WPM 26	TLS Tragwerkslehre I Sondergebiete		6		MF, TL 1+2		
1627	WPM 27	CES Computergestütztes Entwerfen I Sondergebiete		ab 7. Sem.		6		mind. 90 CP + CE
1409	WPM 28 *)	SK Schlüsselkompetenzen		8. Sem.		2*2 4	MP 38 *)	mind. 90 CP aus 1. - 4. Sem.

WAHL-ERGÄNZUNGSMODULE

nur in Verbindung mit "Mobilitätsfenster Praxis", bzw. Kompensation bei "Mobilitätsfenster Ausland" § 22a (5) StgPO

1411	WEM 01 *)	SA Sondergebiete der Architektur	ab 5. Sem.	4	ggf. MP 39 *) MP 40 *)	mind. 90 CP aus 1. bis 4. Sem.
1412	WEM 02 *)	SP Sozioökonomische Planungsgrundlagen				
1413	WEM 03 *)	EA Ethik in der Architektur				
1414	WEM 04 *)	FM Facility Management				
1415	WEM 05 *)	VW Vermessungswesen				
1416	WEM 06 *)	AF Architekturfotografie				
1417	WEM 07 *)	VP Visualisierung Präsentation				

	BA	Bachelorarbeit	8. Sem.	12		alle Pflichtmodule, mind. 210 CP
	BK	Bachelor-Kolloquium	8. Sem.	2		alle Modulprüfungen, BA

*) Das Modul wird gemäß § 11 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

